

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



Satzung

§ 1

Namensgebung und Zweck

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Katzwinkel.

Der Zweck des Vereins ist dem Gemeinwohl dienend, unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität die Ausübung des Schießsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Dazu ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Das Stimmrecht steht den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern zu.

Einmal jährlich kann der Titel des Schützen- und des Jungschützenkönigs/der Schützen- und Jungschützenkönigin in einem Schießwettbewerb ermittelt werden. Sieger des Wettkampfes ist, wer eine hölzerne, einem Adler nachempfundene Figur, mit einem Gewehrusschuss restlos von einer Befestigung schießt.

Am Königsvogelschießen können sich alle Mitglieder beteiligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Am Königsvogelschießen der Jugend können sich alle Mitglieder beteiligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme muss schriftlich mit einem Aufnahmeformular beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme bzw. Ablehnung derselben. Nicht aufgenommenen Bewerbern steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu und sie sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

2. Wer austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und den rückständigen Jahresbeitrag zu zahlen.

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



3. Aus dem Verein können diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, welche

- a) durch ihr Verhalten gegen die Satzung verstoßen
- b) den Verein durch Wort und Tat schädigen
- c) den Anordnungen des Vorstandes nach §5 zuwiderhandeln
- d) mit den Beiträgen länger als 3 Monate nach erfolgter, zweimaliger Mahnung in Verzug bleiben.

Der Vorstand hat solche Fälle in einer Sitzung zu der das betreffende Mitglied zum Zweck seiner Verteidigung einzuladen ist, zu beurteilen und zu beschließen.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder nehmen die durch die Satzung bedingten Rechte ohne Einschränkung in Anspruch und unterwerfen sich den hiermit auferlegten Pflichten.

Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds ist es sich an den Festzügen zu beteiligen. Ferner hat das Mitglied die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Beim Ableben eines Mitgliedes ist es Ehrenpflicht, demselben die letzte Ehre zu erweisen.

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



§ 6

Vorstand und Stimmrecht

Die Leitung und Verwaltung des Vereins besorgt der Gesamtvorstand ehrenamtlich. Er ist verpflichtet, in jeder Weise das Wohl des Vereins wahrzunehmen und die festgelegten Aufgaben und Ziele zu fördern und Schaden abzuwenden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in

- b) dem erweiterten Vorstand:
 - die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes
 - Jugendleiter
 - Schützenhauptmann
 - 4 Beisitzern
 - Schießsportleiter und Vertreter
 - Pressewart und Vertreter
 - Anlagenwart und Vertreter.

Somit besteht der Gesamtvorstand aus maximal 18 Personen, die als Vorstand eingetragen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes per Abstimmung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen ein und hat deren Beschlüsse auszuführen.

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



Alljährlich hat der Vorstand zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter oder eine vom Gesamtvorstand bestimmte Person eröffnet die einberufene Mitgliederversammlung, erteilt oder entzieht den Rednern das Wort und wacht darüber, dass persönliche Streitigkeiten vermieden werden.

Der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter oder eine vom Gesamtvorstand bestimmte Person führt bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll, welches von ihm selbst und mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und hat über Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch zu führen und in der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen, die vorher von gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.

Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Wahl und Amtszeit

Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendleiters – durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden nicht in Gänze für alle Vorstandsämter innerhalb einer Mitgliederversammlung statt.

Die Vorstandsämter

- Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Jugendleiter
- Schützenhauptmann
- Beisitzer Nr. 1
- Beisitzer Nr. 3
- Schießsportleiter
- Pressewart
- Anlagenwart

werden in einer Mitgliederversammlung gewählt.

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



Die Vorstandsämter

- stellvertretender Vorsitzender
- stellvertretender Schriftführer
- stellvertretender Kassierer
- Beisitzer Nr. 2
- Beisitzer Nr. 4
- stellvertretender Schießsportleiter
- stellvertretender Pressewart
- stellvertretender Anlagenwart

werden in der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres gewählt.

Der Jugendleiter wird durch die Jugend-Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft, Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder finden jeweils auf der folgenden Mitgliederversammlung statt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einer vom Gesamtvorstand bestimmten Person, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in einer der wöchentlich erscheinenden Heimat- und Bürgerzeitung; - Wissen was läuft- und auf unserer Homepage im Internet (<http://schuetzenverein-elkhausen-katzwinkel.de>).

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Bestätigung des Jugendvorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer

Schützenverein Elkhausen-Katzwinkel e.V.



§ 9

Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 10

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung sowie die Hälfte der gesamten Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig. Die Abstimmung hierbei muss mindestens mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 Mitglieder absinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Katzwinkel/Sieg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die heutige Mitgliederversammlung in Kraft. Alle früheren Satzungen werden hierdurch aufgehoben und für ungültig erklärt.

Katzwinkel, 31.12.2019